

1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elterngebühren für die Inanspruchnahme eines Platzes mit Kinderbetreuungsleistungen in Kindertagesstätten in Trägerschaft der Gemeinde Steinhöfel (Kita-Gebührensatzung – KitaGS) vom 13.09.2012

Aufgrund der §§ 3, 28 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 16]) und der §§ 1, 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 16]) in Verbindung mit § 90 des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S.1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) und des § 17 des Kindertagesstättengesetzes (KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 16], S.384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2010 (GVBl.I/10, [Nr. 25]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel in ihrer Sitzung am 15.11.2012 folgende 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elterngebühren für die Inanspruchnahme eines Platzes mit Kinderbetreuungsleistungen in Kindertagesstätten in Trägerschaft der Gemeinde Steinhöfel vom 13.09.2012 beschlossen:

§ 1 Änderung

In der Satzung über die Erhebung von Elterngebühren für die Inanspruchnahme eines Platzes mit Kinderbetreuungsleistungen in Kindertagesstätten in Trägerschaft der Gemeinde Steinhöfel vom 13.09.2012 wird der § 8 Abs. 4 wie folgt gefasst:

§ 8 Einkommen/Bemessungsgrundlagen für die Festsetzung der Gebühr

- (4) Vom Einkommen abzusetzen sind
- a) die auf das Einkommen zu entrichtenden Steuern,
 - b) Pflichtbeiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung,
 - c) bei Einkommen aus selbständiger Arbeit, bei Land- und Forstwirtschaft oder Gewerbebetrieb die geleisteten Vorsorgeaufwendungen und die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben in pauschalierter oder nachgewiesener Höhe,
 - d) Beiträge zur privaten Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung (in Höhe des gesetzlichen Betrages), soweit nicht schon eine gesetzliche Versicherung besteht,
 - e) Aufwendungen für geförderte Altersvorsorge nach § 82 des Einkommenssteuergesetzes, soweit sie den Mindesteigenbetrag nach § 86 des Einkommenssteuergesetzes nicht überschreiten,
 - f) Pauschbeträge nach § 9a EStG bzw. erhöhte Werbungskosten (siehe dazu § 7 Abs. 4 der Satzung),
 - g) Aufwendungen für Kinder- und Ehegattenunterhalt.

§ 2 Inkrafttreten

- (1) Die 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elterngebühren für die Inanspruchnahme eines Platzes mit Kinderbetreuungsleistungen in Kindertagesstätten in Trägerschaft der Gemeinde Steinhöfel (Kita-Gebührensatzung – KitaGS) vom 13.09.2012 tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Steinhöfel, den 15.11.2012

(Unterschrift)
R. Wels
Bürgermeisterin

(Siegel)